

Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft.

Jg. 8 = Bd. 16, 1844, S. 954 - 954

Ein Plagiat

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

VI. Miscellen.

Ein Plagiat.

In der im Verlag der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen erscheinenden Deutschen Vierteljahrs Schrift, Januar—März 1844., findet sich ein Plagiat, welches durch die ganz besondere Unverschämtheit, mit welcher es begangen worden ist, die leider so häufig vorkommenden Fälle einer solchen speculativen Schriftstellerei selbst noch überbietet, und daher um so mehr eine starke öffentliche Rüge verdient, als es bis jetzt ganz unbemerkt geblieben zu seyn scheint. Es steht nämlich in jener Zeitschrift S. 212—234. ein Aufsatz unter der Ueberschrift: „Die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von den Ständen und Advokaten beantragte Einführung der Schwurgerichte, mit einem geschichtlichen und legislativen Rückblick auf die frühern dänischen Geschwornengerichte und den gegenwärtigen Rechtszustand in Bezug auf dieselben.“ Ausser dieser Ueberschrift, vielleicht einigen Worten am Anfang und am Schlusse des Aufsatzes und einer weiter unten näher anzugebenden Stelle, ist Alles, was uns hier geboten wird, aus dem ersten Hefte der Schrift: „Zur Lehre von dem Geschwornengerichte, Geschichtliches und Dogmatisches, zumal über das Verhältniss dieser Institution zur politischen Freiheit der Völker, und ins Besondere zur constitutionellen Monarchie, von F. J. Buss“, welches auch den besondern Titel führt: „Geschichtliche Abhandlung über das Geschwornengericht, die Abschwörung der Schuld oder Eideshilfe, und andere coordinirte gerichtliche Einrichtungen, die früher in Scandinavien und auf Island gebräuchlich waren. Von Thorl. Gudm. Repp. Aus dem Englischen übersetzt von F. J. Buss.“ (Freiburg, 1835.), wörtlich abgeschrieben. Und mit welcher Frechheit ist diese Plünderung ausgeführt worden! Auf der dritten Seite seiner Copie citirt nämlich der Abschreiber das Buch von Repp, lobt dasselbe und rühmt auch die Uebersetzung von Buss mit den Worten: „die wir um so lieber benutzt haben, als sie das Uebersetzte mit eigenen Forschungen bereichert hat.“ Wenn Jemand das Werk eines Andern in einer Schrift benutzt zu haben bekennt, so versteht man unter ehrlichen Leuten darunter, dass er von den Resultaten der Forschungen desselben bei seiner eigenen Arbeit Gebrauch gemacht, das, was dieser mitgetheilt, weiter verarbeitet habe. Dagegen scheint man unter literarischen Piraten „bestehlen“ unter „benutzen“ zu verstehen. Wenigstens hat der Abschreiber, mit welchem wir es hier zu thun haben, die Buss'sche Uebersetzung des Repp'schen Buches in keinem andern Sinne benutzt, als dass er sie, soweit es ihm für seinen Zweck angemessen zu seyn schien, Wort für Wort abgeschrieben hat. Und dieses Copiren hat nicht erst von jener Stelle an begonnen, wo er das bestohlene Werk citirt hat, vielmehr schon auf der zweiten Seite des Plagiats (S. 213.) ist Alles, mit Ausnahme der ersten fünf Zeilen aus S. 5. des Buss'schen Buches entlehnt, ebenso auf der dritten Seite (S. 214.) ist Alles, mit Ausnahme der schon gedachten Benutzungsclausel, aus S. 5. und 14. f. desselben Buches, sowie aus der Vorrede Buss's S. VII. VIII. und X. Sogar das Lob, welches Repp ertheilt wird, ist gestohlnes Gut. Nun folgt S. 216. f. Einiges, was nicht aus dem so arg mitgenommenen Buche, praesumtiv aber aus irgend einem andern abgeschrieben, jeden Falls zum Theil aus Dahlmann's Dänischer Geschichte entlehnt ist. Aber von S. 218. an beginnt die Entfremdung einen wirklich grossartigen Character anzunehmen. Denn Alles, was von S. 218. bis zur Mitte von S. 232. steht, ist aus dem Repp - Buss'schen Buche S. 96 —